

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen

aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 15. Februar 1939

Gesetz

zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes vom 10. März 1928

§ 1

Das Kirchliche Besoldungsgesetz vom 10. März 1928 wird wie folgt geändert:

1. Der § 17 erhält folgende Fassung:

(1) Neben dem Gehalt erhalten die Beamten für jedes von ihnen unterhaltene eheliche Kind bis zum vollendeten 24. Lebensjahr einen Kinderzuschlag.

Dieser beträgt monatlich

für ein Kind	10 RM
für ein zweites Kind	20 =
für ein drittes Kind	25 =
für ein viertes und jedes weitere Kind	30 =

Sind die Voraussetzungen für die Gewährung eines Kinderzuschlages nicht mehr gegeben, so fällt der jeweils niedrigste Satz des Kinderzuschlages fort. Bei der Bestimmung des Satzes der Kinderzuschläge werden alle Kinder mitgezählt, für die ein Kinderzuschlag gezahlt worden ist.

(2) Den ehelichen Kindern stehen gleich

1. durch nachfolgende Ehe legitimierte und für ehelich erklärte Kinder;
2. an Kindes Statt angenommene Kinder;
3. Stiefkinder, die in den Hausstand des Beamten aufgenommen sind.

(3) Für Kinder vom vollendeten sechzehnten bis zum vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahr wird der Kinderzuschlag nur gewährt, wenn sie

1. sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden und wenn sie
2. nicht ein eigenes Einkommen von mindestens monatlich vierzig Reichsmark haben.

Verzögert sich der Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Arbeits- oder Wehrdienstpflicht über das vollendete vierundzwanzigste Lebensjahr hinaus, so verlängert sich die Altersgrenze in Satz 1 für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das vierundzwanzigste Lebensjahr hinaus.

(4) Für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und die nicht ein eigenes Einkommen von mindestens monatlich vierzig Reichsmark haben, wird der Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter weiter gewährt.

(5) Der Kinderzuschlag kann auf Antrag im Rahmen der Vorschriften der Abs. 1, 3 und 4 auch für Pflegekinder und Enkel gewährt werden, wenn der Beamte diese in seinen Haushalt aufgenommen hat und für ihren Unterhalt und ihre Erziehung keine Vergütung erhält.

2. § 18 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Der nach § 17 Abs. 4 und 5 auf Antrag bewilligte Kinderzuschlag wird, soweit die Voraussetzungen schon vorliegen, zuerst für den Monat gezahlt, in dem der Antrag gestellt ist.

3. § 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Berufsmusiker erhalten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 17 dieses Gesetzes einen Kinderzuschlag in Höhe der jeweils für die Beamten der Hamburgischen Landeskirche geltenden Sätze.

§ 2

Der Beschluß der Synode vom 25. Juni 1931, bei Gehalts- und Lohnempfängern mit einem Bruttojahresgehalt bis zu 3000 *RM* eine Kürzung des Kinderzuschlages für das erste Kind nicht vorzunehmen sowie die Vorschriften des Artikels 1 der Verordnung zur Sicherung des Kirchlichen Haushaltes vom 31. Oktober 1931 (GWM. 1931 Seite 71), werden aufgehoben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1938 in Kraft.

Der Landesbischof
Tügel

Ausführungsbestimmungen zu § 17 des Kirchlichen Besoldungsgesetzes (neue Fassung)

Nach § 17(1) des Kirchlichen Besoldungsgesetzes werden bei der Bestimmung des Satzes der Kinderzuschläge alle Kinder mitgezählt, für die ein Kinderzuschlag jetzt gezahlt wird oder früher gezahlt worden ist. Es können daher auch verstorbene Kinder mitgezählt werden, wenn für sie früher ein Kinderzuschlag gezahlt worden ist. Als Kinderzuschläge im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Kinderzuschläge, Kinderbeihilfen usw., die demselben Berechtigten aus öffentlichen Mitteln auf Grund einer Tarif- oder Dienstordnung für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen oder Betrieben gezahlt worden sind.

Kinder, für die niemals ein Kinderzuschlag gezahlt worden ist, werden nicht mitgezählt. Hiernach scheiden insbesondere aus:

- a) Kinder, für die nach altem Besoldungsrecht ein Kinderzuschlag nicht zu zahlen war,
- b) Kinder, die beim Eintritt des Bezugsberechtigten in den öffentlichen Dienst als Beamter oder als nichtbeamtetes Gefolgschaftsmitglied nicht die Voraussetzungen für die Gewährung eines Kinderzuschlages erfüllten.

Die Neu Festsetzung auf Grund des § 17 Abs. 1 bzw. die Wiedergewährung des Kinderzuschlages auf Grund des § 17 Abs. 3 [Ziffer 2] erfolgt nur auf Antrag. Die Kirchenvorstände haben dafür zu sorgen, daß die Änderung des Besoldungsgesetzes den Gehaltsempfängern der Kirchenhauptkasse bekannt wird. Dem Antrag sind beizufügen:

1. wenn die Neu festsetzung beantragt wird,
eine Erklärung, wann, für welches Kind und aus welchem Grunde die Kirchenhaupt-
kasse die Zahlung des Kinderzuschlages eingestellt hat oder,
falls der Kinderzuschlag durch eine andere öffentliche Verwaltung gezahlt worden ist,
eine Bescheinigung dieser Verwaltung, für welches Kind und bis zu welchem Zeit-
punkt die Zahlung erfolgt ist;
2. wenn die Wiedergewährung beantragt wird,
eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Höhe des eigenen Einkommens des Kindes
seit dem 1. Juli 1938.

Vorsitzer in den Pfarrkonventen

Nach der neuen Konventsordnung wurden als Vorsitzer für die Pfarrkonvente und zu Stellvertretern gewählt und von mir bestätigt:

Im Hauptkirchenkreis: Hauptpastor D. Beckmann,
Stellvertreter Pastor Poppe.

Im Westkreis: Pastor Tolzien,
Stellvertreter Pastor Dr. Stöhl.

Im Ostkreis: Pastor Steffen,
Stellvertreter Pastor Wehrmann sen.

Im Südkreis: Pastor Dr. Junge,
Stellvertreter Pastor Tamm.

Im Landkreis Bergedorf: Pastor v. Busch,
Stellvertreter Pastor Behrmann.

Im Landkreis Cuxhaven bleibt es bis zur endgültigen Entscheidung über die Zugehörigkeit zur Hamburgischen Landeskirche bei der bisherigen Regelung. Vorsitzer des Pfarrkonvents ist Pastor Steinmeyer.

Zuweisungen in die Pfarrkonvente

Nach § 2 der Ordnung der Pfarrkonvente werden neben den Geistlichen und Hilfspredigern der im Kirchenkreis zusammengefaßten Kirchengemeinden zugewiesen:

Hauptkirchenkreis:

Oberkirchenrat Drechsler,

Pastor Donndorf,

Pastor von der Fehdt, Hilfsprediger zur Verfügung des Landeskirchlichen Amtes für

Innere Mission,

Missionsdirektor Dr. Freitag,

Pastor Hersten,

Pastor Dr. Mäße, Hilfsprediger zu St. Michaelis,

Pastor Schauer,

Pastor Wehrmann jr.

Westkreis:

Pastor Dr. Boll,
Pastor Damm,
Pastor Dummann,
Pastor Eske,
Pastor Lensch,
Pastor Lepziehn, Hilfsprediger zur vorläufigen Verwendung im Friedhofsdienst,
Pastor Wittmaack, Hilfsprediger zur vorläufigen Verwendung im Friedhofsdienst.

Ostkreis:

Pastor Ebert,
Pastor Maack,
Pastor Manshardt,
Pastor Pauly,
Hilfsprediger Pfeifer,
Pastor Plumhoff,
Pastor Rhine.

Südkreis:

Pastor Jöhler,
Pastor Kölbinger,
Pastor Körber,
Pastor Sauerlandt,
Pastor Wapenhensch,
Pastor Wegeleben,
Pastor D. Witte.

Pfarrkonvent des Hauptkirchenkreises

Auf ihren Wunsch nehmen am Pfarrkonvent teil und werden als ständige Gäste dem Hauptkirchenkreis zugewiesen:

Heeres-Oberpfarrer Hunzinger,
Pastor Ketels,
Pastor Rottenberger.

Begrüßung des staatlichen Gefängnispastors durch die Landeskirche

Am Sonntag, dem 12. Februar 1939, vormittags, hat Oberkirchenrat Drechsler im Gottesdienst im Untersuchungsgefängnis Pastor Rottenberger auf seinen Wunsch und im Einverständnis mit seiner Behörde im Namen der Hamburgischen Landeskirche feierlich begrüßt und ihm den Segenswunsch der Kirche mitgegeben.

Wissenschaftlicher Beirat für die Landeskirchliche Bücherei

Für Pastor Lic. Besch habe ich Pastor Dr. Uhsadel in den Beirat berufen.

Besetzung der Kantoren- und Organistenstelle an der St. Jürgenkirche in Ohlsenzoll

Die Kantoren- und Organistenstelle an der neuen St. Jürgenkirche in Ohlsenzoll (Kirchengemeinde Hamburg-Langenhorn) soll zum 1. April 1939 besetzt werden. Die Anstellung erfolgt nach dem geltenden Gesetz für Kirchenmusiker der Hamburgischen Landeskirche. Bewerbungen sind bis zum 15. März 1939 dem Vorsitz der Kirchenvorstände (Pastor Stehn, Hamburg-Langenhorn 1, Timmweg 8) einzureichen.

Einsammlung von Kollekten bei besonderen Veranstaltungen

Die Kirchenvorstände werden aus gegebener Veranlassung darauf hingewiesen, daß die Einsammlung von Kollekten bei besonderen Veranstaltungen stets der Genehmigung des Landesbischofs bedarf. Anträge auf Genehmigung sind so zeitig — mindestens aber 14 Tage vor dem Einsammlungstage — schriftlich zu stellen, daß die erteilte Bewilligung noch in den GWM. bekanntgegeben werden kann.

Genehmigte Kollekten

Dem Kirchenvorstand St. Jakobi habe ich die Einsammlung einer Sonderkollekte im Missionsgottesdienst in der St. Jakobikirche am Dienstag, dem 21. Februar 1939, 20 Uhr, für die Hanseatisch-Oldenburgische Missions-Konferenz genehmigt.

Dem Jugendpfarramt habe ich die Einsammlung einer Sonderkollekte im Jugendgottesdienst in der Heiligen Dreieinigkeits-Kirche zu St. Georg am Sonntag, dem 26. Februar 1939, 16 Uhr, für die landeskirchliche Jugendarbeit genehmigt.

Dem Hamburgischen Hauptverein des Evangelischen Bundes habe ich die Einsammlung einer Sonderkollekte bei der Lutherfeier in der Hauptkirche St. Petri am Freitag, dem 17. Februar 1939, für die Liebeswerke des Evangelischen Bundes genehmigt.

Kollekte am Sonntag Estomihi, dem 19. Februar 1939

Die Pastoren werden an die Kollekte des Sonntags Estomihi, dem 19. Februar 1939, erinnert, die für den Landeskirchlichen Verein für weibliche Diakonie eingesammelt werden soll. Der Ertrag der Kollekte ist spätestens bis zum 22. Februar 1939 der Kanzlei aufzugeben und bis zum 25. Februar 1939 an das Konto des Landeskirchlichen Vereins für weibliche Diakonie bei der Hamburger Sparcasse von 1827, Konto 80/1405, oder bei der Deutschen Bank Filiale Hamburg, Adolphsplatz, oder an das Konto „Amalie Sieveking-Haus“ bei der Hamburger Sparcasse von 1827 Filiale Volksdorf, Konto 17/94, oder an Postcheckkonto Hamburg 680 75 abzuführen.
